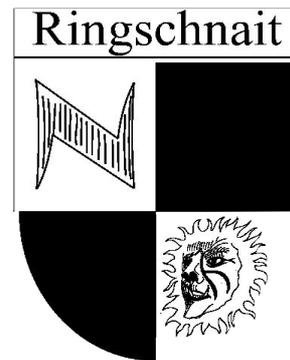


Vereinsordnung der Narrenzunft Ringschnait 1998 e.V „Wolfsrälle & Kräuterweible“

Mitglied im alemannischen Narrenring



I. Einleitung:

Um innerhalb der Narrenzunft Ordnung und Kameradschaft zu gewährleisten, aber auch um ein geordnetes Verhältnis innerhalb der Narrenzunft zu wahren, wird folgende Vereinsordnung erlassen.

II. Allgemeine Bestimmungen:

Diese Vereinsordnung hat Gültigkeit für alle der Narrenzunft angehörige Mitglieder.

III. Aufbau und Organisation der Narrenzunft:

1. Der Erwerb von Maske und Häs der Narrenzunft Ringschnait ist nur für deren aktive Mitglieder möglich. Ebenso ist der Weiterverkauf nur an Mitglieder der Narrenzunft Ringschnait möglich und bedarf der Zustimmung des Zunfrates.
2. Ein aktives Mitglied der Narrenzunft Ringschnait darf in keiner anderen Narrenzunft/Narrengilde aktives Mitglied sein.
3. Jedes aktive Narrenzunftmitglied erhält beim Eintritt in den Verein eine eigene Nummer. Diese Nummer ist, an einer vom Zunfrat festgelegten Stelle, am Narrenhäs zu tragen. Die festgelegten Nummern werden bis zum Ende der Mitgliedschaft in einer Kartei registriert. Bei Verlust muss dies unverzüglich der Vorstandschaft gemeldet werden.
4. Die Zunft erhebt zur Deckung ihrer Kosten einen Mitgliedsbeitrag.
5. Mit Erreichen des 18. Lebensjahres scheiden Kinder aus dem Familienbeitrag aus.
6. Für jedes aktive Mitglied beträgt die Probezeit 2 Jahre. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der Zunfrat über die endgültige Aufnahme. Die Probezeit kann jederzeit ohne Angaben von Gründen gekündigt werden und stellt einen Ausschluss aus der Narrenzunft dar.
7. Kinder unter 14 Jahren dürfen nur in Begleitung mit einer von den Erziehungsberechtigten beauftragten Person an einer öffentlichen Veranstaltung teilnehmen. Die Narrenzunft haftet nicht für Teilnehmer, die noch nicht volljährig sind. Sie übernimmt grundsätzlich keine Aufsichtspflicht.

8. Maskenträger unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
9. Maske und Narrenhäs dürfen nur bei den von der Vorstandschaft genehmigten Personen hergestellt werden. Die anfallenden Materialkosten müssen selbst getragen werden. Dies gilt auch für Häs und Maske von Kindern und Jugendlichen.

IV. Verhaltensrichtlinien:

1. Die Mitglieder der Narrenzunft haben sich bei allen Anlässen oder Veranstaltungen so zu verhalten, dass sie keinen Schaden verursachen und das Ansehen der Narrenzunft nicht schädigen.
2. Anweisungen der Zunfräte oder den verantwortlichen Gruppenleitern ist unbedingt und in jedem Falle Folge zu leisten.
3. Für entstandenen Schaden durch fahrlässiges oder mutwilliges Verhalten (Verletzung durch Masken, Fassenklettern usw.) ist jeder Maskenträger selbst verantwortlich und haftbar. Bei unkorrektem Verhalten obliegt es der Vorstandschaft, oder dem Zunftrat nach Rücksprache mit der Vorstandschaft, geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Bei mutwilligen Handlungen (Schädigungen) ist der Schaden in voller Höhe durch den Verursacher zu tragen.
4. Der Alkoholkonsum bei Veranstaltungen oder sonstigen Anlässen kann und will nicht untersagt werden. Es darf aber durch den Genuß von Alkohol nicht zu Ausschreitungen im Sinne Absatz IV.3 kommen.
5. Maske und Häs darf in der Öffentlichkeit nur bei angeordneten Veranstaltungen oder Anlässen getragen werden. Es ist vor allem nicht erlaubt, einzeln oder in Gruppen ohne Genehmigung an auswärtigen Veranstaltungen, auch an Tanzveranstaltungen, teilzunehmen. Ausnahmen können ausschließlich von der Vorstandschaft genehmigt werden.
6. Jedes Verfälschen der Originalkostüme und der Masken ist untersagt.
7. Maske und Häs dürfen nur mit einem gültigen, von der Narrenzunft ausgegebenen, Laufbendel getragen werden. Dieser ist eine Fasnetssaison gültig und ist gut sichtbar an einer von der Vorstandschaft festgelegten Stelle anzubringen. Da der Laufbendel einen Versicherungsschutz darstellt, ist der Verlust sofort dem Zunftmeister oder den verantwortlichen Vorstandsmitglieder mitzuteilen. Ferner ist ein Ersatz zu beantragen. Aus diesem Grunde ist ohne gültigen Laufbendel die Beteiligung an Veranstaltungen nicht erlaubt.

V. Verhaltensrichtlinien:

1. Die bei der Laufbendelausgabe eingetragenen Termine sind verbindlich.
2. Es werden grundsätzlich zwei Modelle zur Verfügung gestellt. Es gibt die Möglichkeit an allen Veranstaltungen teilzunehmen (Vollbuchung) oder lediglich an einzelnen Veranstaltungen teilzunehmen (Einzelfahrscheine). Eine Anmeldung zu diesen Einzelfahrten ist nicht erforderlich (entgegen § V Abs. 1). Jedoch kann bei vollbesetztem Bus auf nicht angemeldete Mitglieder keine Rücksicht genommen werden. Die Kosten für einen Einzelfahrschein kann erst nach Eingang der kompletten Rechnung des Busunternehmens berechnet werden.
3. Grundsätzlich wird eine gemeinsame Anfahrt und Rückfahrt bei auswärtigen Veranstaltungen angestrebt. Allerdings besteht für alle Mitglieder die Möglichkeit, zu Veranstaltungen auf eigene Kosten anzureisen (sog. Selbstfahrer). Die eigene Anreise wird aber dennoch so berechnet, als ob der zur Verfügung gestellte Bus in Anspruch genommen wäre. Das heißt im konkreten Fall, jedes Mitglied, welches selbst zu einer Veranstaltung anreist, muss die anteiligen Buskosten trotzdem bezahlen.

4. Jedes Mitglied verpflichtet sich, an mindestens 50% der Veranstaltungen (Umzügen) der Zunft teilzunehmen. Diese Regelung gilt nicht für die Buchung mittels Einzelfahrscheinen.
5. Jedes Mitglied hat sich bei der Laufbendelausgabe für eine Vollbuchung oder für Einzelfahrscheine zu entscheiden. Ein Wechsel danach ist nicht mehr möglich.
6. Bei Veranstaltungen, welche die Narrenzunft selbst ausrichtet, wird vorausgesetzt, dass die Mitglieder daran teilnehmen und den Verein auch tatkräftig unterstützen.
7. Bei auswärtigen Veranstaltungen ist von zwei Vorstands- oder Zunftsratsmitglieder eine Teilnehmerliste zu erstellen.
8. Die Mitglieder der Narrenzunft haben bei Veranstaltungen in vollständigem Narrenhäs teilzunehmen. Das Narrenhäs soll immer sauber und in ordentlichem Zustand sein. Veränderungen am Häs dürfen nicht ohne Genehmigung der Vorstandsschaft vorgenommen werden.
9. Die Maske muss während des gesamten Umzuges aufgesetzt bleiben.
10. Jedes Vereinsmitglied hat den Anordnungen der Vorstandsschaft der Narrenzunft oder deren Beauftragten bei öffentlichen Veranstaltungen oder anderen Anlässen Folge zu leisten. Zunftsratsmitglieder sind immer Beauftragte der Vorstandsschaft.

VI. Regelungen für Kinder und Jugendliche:

1. Erwirbt ein Kind die Mitgliedschaft bei der Narrenzunft Ringschnait, darf es prinzipiell auch an öffentlichen Veranstaltungen teilnehmen. Die anfallenden Materialkosten für das Narrenhäs müssen selbst getragen werden.
2. Das tragen einer Maske ist aus versicherungsrechtlichen Gründen erst ab dem 12. Lebensjahr erlaubt. Die Narrenzunft Ringschnait gestattet prinzipiell das tragen einer Maske erst ab dem 14. Lebensjahr und nur mit Genehmigung der Eltern und der Aufsichtsperson.

VII. Maßnahmen bei Verstößen und Austritt:

Verstößt ein Mitglied der Narrenzunft gegen die Zunftordnung, so können gegen das Mitglied bestimmte Sanktionen erlassen werden. Dies sind im einzelnen:

- a) Verwarnung
- b) Sperre für die Teilnahme an einem oder mehrere Umzüge
- c) Sperrre für die ganze Fasnetssaison
- d) Ausschluss aus der Narrenzunft

→ Für Beschlüssen von Sanktion a und b ist grundsätzlich die Vorstandsschaft zuständig.

→ Für Beschlüsse von Sanktion c und d ist grundsätzlich der Zunftsrat zuständig.

Gegen eine beschlossene Sanktion kann kein Widerspruch eingelegt werden.

Bei einem Austritt aus dem Verein hat die Narrenzunft ein Vorrecht auf den Rückkauf der Maske und des gesamten Narrenhäs. Der Rückkaufswert richtet sich nach Zustand und Alter und wird von einem Gremium des Zunftsrates festgelegt.

Mitglieder, welche mit einem Amt betraut waren, haben beim Austritt Rechenschaft bei der Vorstandsschaft abzulegen. Ferner müssen alle zunfteigenen Gegenstände abgegeben werden, z.B. Dokumente und Akten, die ein Mitglied im Zusammenhang mit seiner Aufgabe beschafft oder erstellt hat.

VIII. Verhaltensrichtlinien:

1. Das Verleihen des Narrenhäus ist prinzipiell nur nach Genehmigung der Vorstandschaft ausschließlich an Mitglieder der Narrenzunft Ringschnait gestattet. Das Narrenhäus darf nur für die Dauer einer Kalenderwoche verliehen werden. Die Leihperson muss sich vor jeder Veranstaltung bei der Vorstandschaft melden.
2. Das Ausleihen des Narrenhäus befreit den Besitzer nicht von seiner Verantwortung. Er ist für Zustand und Sauberkeit des Narrenhäus verantwortlich.
3. Bei Verstößen gegen die Satzung und/oder die Vereinsordnung kann der Häusbesitzer haftbar gemacht werden.
4. Die Narrenzunft Ringschnait stellt vereinseigene Leihhäus zur Verfügung. Diese können von allen passiven Mitgliedern der Narrenzunft Ringschnait nur einmal für die Dauer von einer Fasnetssaison geliehen werden. Die Leihperson ist für Zustand, Sauberkeit und Vollständigkeit des Narrenhäus verantwortlich und haftbar. Das Leihhäus wird bei Abholung und Rückgabe von der Vorstandschaft besichtigt.
5. Für Mitglieder mit ausgeliehenem Narrenhäus und für Personen mit vereinseigenem Leihhäus gelten die gleichen Regelungen wie für aktive Mitglieder. Grundsätzlich wird die Zeitdauer mit ausgeliehenem Narrenhäus und vereinseigenem Leihhäus nicht der Probezeit angerechnet.

IX. Sonstiges:

1. Um eine gleichzeitige Abwahl aller Vorstands- und Zunfratsmitglieder zu verhindern, gilt die erste Amtszeit wie folgt:

- 3 Jahre für Zunftmeister und stellvertretendem Zunftmeister
- 3 Jahre für Kassier und Schriftführer
- 3 Jahre für den Zunfrat

Danach gelten die in der Satzung festgelegten Zeiten.

2. Bei Reparatur von Maske und Narrenhäus gilt § III. Abs. 9 der Vereinsordnung.

Zur Vorstandschaft gehören:

der Zunftmeister
der stellvertretende Zunftmeister
der Kassier
der Schriftführer

Zum Zunfrat gehören:

der Zunftmeister
der stellvertretende Zunftmeister
der Kassier
der Schriftführer
der stellvertretende Schriftführer
und zwei weitere Zunfräte

X. Masken und Häsordnung:

1. Narrenhäs „Wolfsrälle“

- Maske mit Fell
- Schwarze Zunftjacke
- Zunftthose mit Fell
- Schellengürtel der Zunft
wahlweise mit 7 oder 5 Schellen
- Schwarze Fingerhandschuhe
- Schwarze geschlossene Schuhe
- Lederpeitsche der Zunft
- Sweat- oder T-Shirt der Zunft

2. Narrenhäs „Kräuterweible“

Maske mit Tuch

Jacke Hüftlang Braun

Schwarzer Rock Knielang

Grüne Schürze

Weißer Unterhose Knielang

Schwarze Stulpen

Schwarze Schuhe

Schwarze Fingerhandschuhe

Korb

Ledertasche